

LESEFASSUNG
der
**Satzung zur Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwaltung der Abwasserabgabe
des Zweckverbandes JenaWasser
vom 1. Dezember 2015**

§ 1
Abgabbeerhebung

- (1) Der Zweckverband JenaWasser erhebt zur Abwaltung der von ihm nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung § 7 des Thuringer Ausfuhrungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (ThurAbwAG) zu zahlenden Abwasserabgabe eine jahrliche Kommunalabgabe.

§ 2
Abgabetatbestand, Abgabenbefreiungen

- (1) Die Abgabe wird fur Grundstucke erhoben, auf denen Abwasser anfallt, fur dessen Einleitung der Zweckverband nach § 7 ThurAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist. Dies sind Einleitungen von im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m³ Schmutzwasser je Tag aus Haushaltungen und ahnlichem Schmutzwasser in ein Gewasser nach § 1 Abs. 1 Wasserhaushaltgesetz (WHG). Als Einleitung gilt auch die Verbringung von Abwasser in das Grundwasser im Wege der Versickerung.
- (2) Die Einleitung von Schmutzwasser aus Haushaltungen und ahnlichem Schmutzwasser ist insbesondere abgabenfrei, wenn
1. es in einer Grundstucksklaranlage nach DIN 4261 Teil 2 behandelt wird und
 2. der Schlamm einer Abwasserbehandlungsanlage des Zweckverbandes JenaWasser zugefuhrt wird und
 3. die Grundstucksklaranlage daruber hinaus entsprechend der bauaufsichtlichen Zulassung betrieben wird, was in der Regel dann gegeben ist, wenn ein Wartungsvertrag mit einem zugelassenen Unternehmen nachgewiesen werden kann.

Wird Schmutzwasser rechtmaig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gartnerisch genutzten Boden aufgebracht, stellt dies keine Einleitung im Sinne des Abs. 1 und 2 dar. Die entsprechenden wasserrechtlichen Erlaubnisse sind dem Zweckverband vorzulegen.

§ 3
Abgabemastab

- (1) Die Abgabe wird fur Einleitungen von Schmutzwasser aus Haushaltungen nach der Zahl der auf dem Grundstuck wohnenden Einwohner berechnet.

Magebend fur die Zahl der Einwohner nach Abs. 1 sind die zum 30. Juni des Kalenderjahres, fur welches die Abgabe zu entrichten ist, fur das Grundstuck mit Haupt- und Nebenwohnsitz einwohnermelderechtlich erfassten Einwohner.

- (2) Fur Grundstucke, von denen von nicht aus Haushaltungen stammendes, aber ahnliches Schmutzwasser im Sinne des § 2 Abs. 1 eingeleitet wird, weil das Grundstuck nicht oder nicht nur Wohnzwecken dient, wird die Abgabe nach der dem Grundstuck aus offentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen (Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen u. a. Eigengewinnungs- oder -bezugsanlagen) zugefuhrten Wassermengen abzuglich der nachweislich auf dem Grundstuck verbrauchten oder zuruckgehaltenen Wassermengen berechnet. Der Nachweis der verbrauchten und der zuruckgehaltenen Wassermengen obliegt dem Abgabepflichtigen.

Auf Verlangen des Zweckverbandes sind vom Abgabepflichtigen zur Ermittlung der Abwassermengen, welche aus privaten Wasserversorgungsanlagen zugefuhrt werden, Messeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen mussen, auf eigene Kosten anzubringen und zu unterhalten. Zudem ist der Zahlerstand mitzuteilen. Der Zweckverband kann jederzeit die Nachprufung der Messeinrichtung durch eine Eichbehorde oder eine staatlich anerkannte Prufstelle im Sinne des §§ 6 Abs. 2, 11 des Eichgesetzes in der aktuell gultigen Fassung i. V. m. der Thuringer Verordnung zur Regelung fur die Durchfuhrung der mess- und eichrechtlichen Rechtsvorschriften (ThurMEZustVO) in der aktuell gultigen Fassung verlangen. Die Kosten der Prufung fallen dem Gebuhrenschuldner zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen uberschreitet, sonst dem Zweckverband.

- (3) Die Wassermengen, die der Abgabe nach Abs. 2 zugrunde liegen, werden durch Wasserzahler ermittelt. Sie sind vom Zweckverband JenaWasser zu schatzen, wenn
1. ein Wasserzahler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzahler oder dessen Ablesung nicht ermoglicht wird, oder
 3. der Zahlerstand der an privaten Wasserversorgungsanlagen im Sinne des Abs. 2 Satz 3 installierten Messeinrichtung bzw. Messeinrichtungen vom Gebuhrenpflichtigen nicht mitgeteilt wurde und/oder
 4. sich konkrete Anhaltspunkte dafur ergeben, dass der Wasserzahler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (4) Ist der Einbau von Wasserzahlern wegen der baulichen Gegebenheiten oder aus sonstigen Grunden nicht zumutbar, werden bei landwirtschaftlichen Betrieben auf Antrag die abzusetzenden Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge fur jedes Stuck Grovieh eine Wassermenge von 20 m³ p. a. als nachgewiesen wobei fur die Tierarten bzw. Aufwuchsgroen der folgende Vom-Hundert-Satz bezogen auf eine Grovieheinheit gilt:

Tierart	Vom-Hundert-Satz
<u>Rinder einschlielich Bisons, Wisente und Wasserbffel</u>	
Rinder bis 24 Monate	0,600
Rinder ber 24 Monate	1,000
<u>Schafe und Ziegen</u>	
Schafe 9 Monate	0,050
Schafe ber 9 bis 18 Monate	0,100
Schafe ber 18 Monate	0,150
Ziegen	0,150
<u>Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel</u>	0,700
<u>Schweine</u>	
Ferkel bis 30 kg	0,020
Zucht- und Mastschweine ber 30 kg	0,060
<u>Geflgel (Legehennen, Junghennen, Mastgefgel, Enten, Gnse und Truthhner)</u>	0,004
<u>Dam-, Rot-, Muffelwild, Lama, Laufvgel</u>	0,300

Fr den Viehbestand ist der Stichtag magebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeitrge fr das laufende Jahr richtete.

Diese pauschal ermittelte, nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten Wassermenge abgesetzt. Die danach verbleibende Wassermenge muss fr jeden Bewohner des Betriebsanwesens mindestens 30 Kubikmeter und 8 Kubikmeter pro auf dem Grundstück Beschftigten betragen. Mageblich fr die Zahl der Bewohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, fr das die Wassermenge abgesetzt werden soll.

Auf dem Grundstück wohnt, wer mit Haupt- oder Nebenwohnsitz dort behrdlich gemeldet ist. Wird der Wert von 30 Kubikmeter nicht erreicht, ist die Absatzmenge entsprechend zu verringern. Antrge auf Absetzung vorstehend pauschal ermittelter Wassermengen sind bis 15. Dezember des laufenden Jahres beim Zweckverband zu stellen.

Auf dem Grundstück beschftigt ist eine fr das landwirtschaftliche Unternehmen ttige Person. Zur Ermittlung der Beschftigtenzahl ist magebend die am 30.06. jeden Jahres bei der jeweiligen Berufsgenossenschaft angemeldete Mitarbeiterzahl.

 4 Abgabesatz

- (1) Der Abgabesatz fr Einleitungen von Schmutzwasser aus Haushaltungen in Gewsser betrgt **17,90 Euro** pro Einwohner je Grundstück.
- (2) Der Abgabesatz fr die Einleitung von hnlichem Schmutzwasser in Gewsser betrgt **0,40 Euro** pro Kubikmeter je Grundstück.

§ 5

Entstehen, Abrechnung, Falligkeit und Vorauszahlung

- (1) Die Abgabeschuld entsteht jeweils am 31. Dezember fur das abgelaufene Kalenderjahr. Sie endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfallt bzw. die Befreiungstatbestande des § 2 Abs. 2 auf die Einleitung zutreffen.
- (2) Die Kommunalabgabe wird grundsatzlich jahrlich abgerechnet. Die Abgabe ist jeweils 2 Wochen nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fallig.
- (3) Der Zweckverband kann angemessene periodische Vorauszahlungen (Abschlage) auf die Abgabeschuld verlangen, deren Hohe anhand der in der vorhergehenden Abrechnungsperiode entstandenen Abgabeschuld, ggf. unter Berucksichtigung der zu erwartenden Schuldhohe, ermittelt wird. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Hohe der Vorauszahlungen unter Schatzung der Einwohnerzahl des Vorjahres bzw. der Jahresgesamteinleitung fest. Die Vorauszahlungen sind in Hohe eines Elftels der Jahresabgabenschuld in den auf den Abrechnungsmonat folgenden zehn Monaten jeweils zum 15. eines jeden Monats fallig.
- (4) Ungeachtet der Regelung in Abs. 1 kann der Zweckverband eine abweichende Abrechnung festlegen. Dies gilt insbesondere dann, wenn nach den Umstanden des Einzelfalles zu besorgen ist, dass der Abgabenschuldner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 6

Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentumer des Grundstuckes oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstuck befindlichen Betriebs sowie ein Kleingartenverein nach dem Bundeskleingartengesetz, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwaltung der Abwasserabgabe vom 20.12.1993 in der Fassung der 8. anderungssatzung auer Kraft.